

Aktenzeichen: 3 AZR 175/89

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 11. Dezember 1990

- 3 AZR 175/89 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 04. Mai 1988

- 3 Ca 970/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 16. Januar 1989

- 6 Sa 829/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebsrente bei vorzeitigem Ausscheiden

Gesetz:

BetrAVG § 1 Invaliditätsrente, § 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Zusage einer über den Mindestanspruch nach § 2 BetrAVG
hinausgehenden Betriebsrente



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 175/89

6 Sa 829/88 Köln

Verkündet am
11. Dezember 1990

Im Namen des Volkes!

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1990 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Dr. Wittek und Krehmelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Krems und Oberhofer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. Januar 1989 - 6 Sa 829/88 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger eine ungekürzte Berufsunfähigkeitsrente auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zugesagt worden ist.

Der am 14. August 1939 geborene Kläger war seit 1. April 1967 bei der R -Gesellschaft KG beschäftigt. Sie erteilte ihm am 31. Dezember 1970 eine Versorgungszusage. Bestandteil dieser Versorgungszusage war die Versorgungsordnung der R -Zusatz-Versorgung (RZV), die Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente, Witwenrente und Waisengelder vorsieht. Nr. 4.1.3 RZV regelt die Berufsunfähigkeitsrente wie folgt:

"Stellen die Sozialversicherungsträger während der Dauer der anrechnungsfähigen Dienstjahre eine Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit fest, so wird vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Sozialrente ab auch die in der VZ zugesagte Berufsunfähigkeitsrente gezahlt. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Grundbetrag zuzüglich der aufgrund der anrechnungsfähigen Dienstjahre erreichten Summe von Steigerungsbeträgen. Diese Berufsunfähigkeitsrente wird bis zum Tode, längstens bis zur Fälligkeit der Altersrente gezahlt und im letzteren Falle von derjenigen Altersrente abgelöst, die in der Versorgungszusage als Höchstanspruch dokumentiert wurde."



Nr. 4.4 RZV enthält für das vorzeitige Ausscheiden eines Arbeitnehmers folgende Bestimmungen:

"4.4.0 Fristlose Kündigung

Ist die Firma gezwungen, ein Mitglied aus wichtigem Grunde fristlos zu entlassen, so erlöschen vom gleichen Zeitpunkt ab alle Ansprüche aus der VZ.

4.4.1 Vertragliche Kündigung

Scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen zu Lebzeiten aus, ohne daß eine Leistung aus der RZV fällig wurde, so erhält der Ausscheidende die Anwartschaft auf eine beitragsfreie Alters- und Hinterbliebenenrente bzw. auf ein herabgesetztes Sterbegeld, sofern die monatliche Altersrente mindestens 10 DM beträgt. Die beitragsfreien Leistungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Versicherer ermittelt und in einem Nachtrag zur VZ schriftlich bestätigt.

..."

Die Deutsche R Aktiengesellschaft, in die die R -Gesellschaft KG umgewandelt worden war, teilte dem Kläger mit Schreiben vom 15. Dezember 1972, 15. Juli 1974, 1. Juli 1975, 1. Juli 1976, 1. Juli 1977, 15. Juli 1978 und 17. Juli 1979 jeweils bezogen auf den 1. Juli des laufenden Kalenderjahres die Höhe der bestehenden Versorgungsanwartschaften mit. Die Formularschreiben hatten stets folgenden Inhalt:

"Versorgungszusage

Für Herrn S

Betriebs-Nr.	04/01	RZV-Nr.	0525
Eintrittsdatum	01.04.67	Geburtsdatum	14.08.39
Versorgungsber.		Verg./Moegl.	
Bezüge	2500	Versorg.-Jahre	02/32



Sehr geehrtes Mitglied !

Gemaess der Versorgungsordnung fuer die R -
Zusatzversorgung erhalten Sie mit Wirkung vom
1. Juli ab Anspruch auf folgende monatliche
Leistungen:

1. Altersrente
 - 1.1 Grundrente ... DM
 - 1.2 Zusatzbetrag aus den bisherigen anrechnungsfähigen Versorgungsjahren ... DM
 - 1.3 Steigerungsbetrag für jedes weitere vollendete anrechnungsfähige Versorgungsjahr ... DM
- Gesamtbetrag der am 1.09.2004 fälligen Altersrente ... DM
2. Berufsunfähigkeitsrente
 - 2.1 Grundbetrag ... DM
 - 2.2 Zusatzbetrag aus den bisherigen anrechnungsfähigen Versorgungsjahren ... DM
 - 2.3 Steigerungsbetrag bis zum Eintritt von Berufsunfähigkeit für jedes weitere vollendete anrechnungsfähige Versorgungsjahr ... DM
3. Hinterbliebenenrente
....
4. Frühere Versorgungszusagen bzw. Vereinbarungen treten gegen dieses Dokument außer Kraft.

Den Empfang dieser Versorgungszusage sowie die Richtigkeit der o.a. persönlichen Daten bitten wir Sie, durch Ihre Unterschrift auf der beige-fügten Kopie zu bestätigen."

Zum 1. Juli 1980 gliederte die Deutsche R AG die Niederlassung D , aus und veräußerte sie an die A GmbH, die alle dort beschäftigten Mitarbeiter einschließlich des Klägers übernahm. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1980 teilte ihm die neue Arbeitgeberin mit:

"Versorgungszusage

für Herrn S

ZV-Nr.

0013



Geburtsdatum	14.08.39	Versorgungsber. Bezüge	3000
Eintrittsdatum	04/67	Verg./Mögl. Versorg.-Jahre	10/24

Sehr geehrter Herr S !

Die Ihnen von der Deutschen R AG, B er-
teilte Versorgungszusage haben wir mit Wirkung
vom 01.07.1980 übernommen.
Gemäß der Versorgungsordnung für die Zusatzver-
sorgung haben Sie ab diesem Zeitpunkt einen An-
spruch auf folgende monatliche Leistungen:

1. Altersrente

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | Grundrente | DM 300.00 |
| 1.2 | Zusatzbetrag aus den bisherigen
anrechnungsfähigen Versorgungs-
jahren | DM 150.00 |
| 1.3 | Steigerungsbetrag für jedes wei-
tere vollendete anrechnungsfähige
Versorgungsjahr | DM 15.00 |

Gesamtbetrag der am 1.09.2004 fälligen
Altersrente DM 810.00

2. Berufsunfähigkeitsrente

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | Grundbetrag | DM 300.00 |
| 2.2 | Zusatzbetrag aus den bisherigen
anrechnungsfähigen Versorgungs-
jahren | DM 150.00 |
| 2.3 | Steigerungsbetrag bis zum Eintritt
von Berufsunfähigkeit für jedes
weitere vollendete anrechnungsfähige
Versorgungsjahr | DM 15.00 |

3. Hinterbliebenenrente

...

4. Frühere Versorgungszusagen bzw. Vereinba-
rungen treten gegen dieses Dokument außer
Kraft.

Den Empfang dieser Versorgungszusage sowie die
Richtigkeit der o.a. persönlichen Daten bitten
wir Sie durch Ihre Unterschrift auf der beigefüg-
ten Kopie zu bestätigen."

Am 1. April 1981 wechselte der Kläger zu einem anderen Ar-

beitgeber. Spätestens seit 1. März 1985 ist er berufsunfähig. Am 28. Juni 1985 wurde über das Vermögen der A GmbH das Konkursverfahren eröffnet.

Der beklagte Pensionssicherungsverein, der an den Kläger monatlich 191,10 DM zahlt, berechnet den möglichen Versorgungsanspruch mit 510,00 DM (Grundbetrag von 300,00 DM + 14 Steigerungsbeträge zu je 15,00 DM = 210,00 DM). Diesen Betrag hat der Pensionssicherungsverein nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zeitanteilig gekürzt. Den Zeitwertfaktor hat er mit 0,374637 angesetzt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, seine Berufsunfähigkeitsrente dürfe nicht zeitanteilig gekürzt werden. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1980 habe ihm die Autohaus Am Westfalendamm GmbH auch bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Rente in der mitgeteilten Höhe zugesagt. § 2 Abs. 1 BetrAVG, der nur für eine Mindestsicherung Sorge, sei nicht anwendbar. Die dem Arbeitnehmer günstigere vertragliche Regelung gehe vor. Selbst wenn der Inhalt der Versorgungszusage zweifelhaft sei, müssten sich der Arbeitgeber und der Pensionssicherungsverein an der für sie ungünstigen Auslegung festhalten lassen. Die RZV könne nicht ergänzend herangezogen werden, weil das Schreiben vom 19. Dezember 1980 auf sie nicht Bezug genommen habe.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an den Kläger 11.480,40 DM für die Monate März



1985 bis Februar 1988 zuzüglich 4 % Zinsen
seit 9. Februar 1989 zu zahlen,

2. an den Kläger ab dem 1. März 1988 eine weitere monatliche Rente in Höhe von 318,90 DM - insgesamt monatlich 510,00 DM - zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, die Berufsunfähigkeitsrente des Klägers sei nach § 2 Abs. 1 BetrAVG ratierlich zu kürzen. Die A

GmbH sei nach § 613 a BGB in die Rechte und Pflichten aus der Versorgungszusage der Deutschen R AG und der dazu gehörenden Versorgungsordnung eingetreten. Die Versorgungsordnung habe vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmern bei Berufsunfähigkeit keine über § 2 Abs. 1 BetrAVG hinausgehenden Rechte eingeräumt. Auch das Schreiben vom 19. Dezember 1980 enthalte keine abweichenden Regelungen. Dem Kläger sei lediglich mitgeteilt worden, was er erhalten würde, wenn er im Zeitpunkt der Aushändigung dieses Schreibens berufsunfähig würde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der beklagte Pensionssicherungsverein ist zu keinen höheren Insolvenzschutzleistungen verpflichtet.



I. Anspruchsgrundlage ist § 7 Abs. 1 BetrAVG, und nicht § 7 Abs. 2 BetrAVG. § 7 Abs. 2 BetrAVG gilt für Arbeitnehmer, denen bei Eintritt des Insolvenzfalls, hier der Konkursöffnung, lediglich eine Versorgungsanwartschaft zusteht. § 7 Abs. 1 BetrAVG ist auf Arbeitnehmer anzuwenden, die in diesem Zeitpunkt bereits Versorgungsempfänger sind. Um Versorgungsempfänger handelt es sich dann, wenn die Voraussetzungen des Versorgungsanspruches erfüllt sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber bis zur Konkursöffnung tatsächlich Versorgungsleistungen erbracht hat. Im vorliegenden Falle ist die Berufsunfähigkeit unstreitig spätestens am 1. März 1985 eingetreten. Der Konkurs ist erst am 28. Juni 1985 eröffnet worden.

Nach § 7 Abs. 1 BetrAVG hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Konkursverfahren nicht eröffnet worden wäre. Die Insolvenzschutzleistung richtet sich nach der Höhe des Versorgungsanspruches, soweit er die Höchstgrenze des § 7 Abs. 3 BetrAVG nicht überschreitet.

II. Der Kläger hatte ab März 1985 (Eintritt des Versorgungsfalles) gegen seinen früheren Arbeitgeber einen Anspruch auf eine nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zu berechnende Teilrente.

1. Nach der Versorgungsordnung hätte der Kläger keinen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente. Nach Nr. 4.1.3 Satz 1 RZV wird die Berufsunfähigkeitsrente nur gezahlt, wenn die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit "während der Dauer der anrechnungsfähigen Dienstjahre" eintritt, also während des Arbeitsverhältnisses. Die



Regelungen über das Ausscheiden eines Arbeitnehmers (Nr. 4.4 RZV) beziehen sich nur auf Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie Sterbegeld. Arbeitnehmer, die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausscheiden, sollten nach der Versorgungsordnung überhaupt keine Berufsunfähigkeitsrente erhalten.

Der in der Versorgungsordnung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens vorgesehene Ausschluß von Renten wegen Berufsunfähigkeit ist unwirksam (§ 17 Abs. 3 i.V.m. §§ 1 und 2 BetrAVG).

2. An die Stelle der unwirksamen Regelung in der Versorgungsordnung tritt der gesetzliche Mindestanspruch nach § 2 BetrAVG. Nach dieser Bestimmung hat der Kläger einen Anspruch in Höhe des Teils der ihm zustehenden Berufsunfähigkeitsrente, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.

3. Andererseits hatte die A GmbH dem Kläger jedoch - entgegen seiner Ansicht - keine weitergehende Berufsunfähigkeitsrente zugesagt. Das Schreiben der A

GmbH vom 19. Dezember 1980 enthält keine derartige Anspruchserweiterung. Mit diesem Schreiben ist dem Kläger die Höhe der erworbenen Versorgungsanswartschaften mitgeteilt worden. Dies bedeutet aber nicht, daß ihm eine Berufsunfähigkeitsrente in der angegebenen Höhe auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden zustehen sollte. Der Zusammenhang und die Vorgeschichte zeigen, daß von § 2 BetrAVG nicht zu seinen Gunsten abgewichen werden sollte.



a) Die A GmbH wandte die Regelungen der Versorgungsordnung der R -Zusatz-Versorgung (RZV) an. Zu deren Beachtung war sie nach § 613 a BGB verpflichtet. Im ersten Satz des Schreibens vom 19. Dezember 1980 wies sie folgerichtig darauf hin, daß sie die von der Deutschen R AG erteilte Versorgungszusage mit Wirkung vom 1. Juli 1980 übernommen habe. Die Versorgungsordnung der R -Zusatz-Versorgung ist Bestandteil der Versorgungszusage vom 31. Dezember 1970. Dies wird im letzten Absatz der Versorgungszusage ausdrücklich betont. In den jährlichen Schreiben, mit denen die Deutsche R AG dem Kläger die Erhöhungen seiner Versorgungsanswartschaften mitgeteilt hatte, nahm sie stets auf die Versorgungsordnung Bezug. Nach Satz 1 des Schreibens vom 19. Dezember 1980 übernahm die A GmbH die Versorgungszusage so, wie sie bestand, also mit den ergänzenden Regelungen in der RZV Stand: 1. Juli 1980.

b) Satz 2 des Schreibens vom 19. Dezember 1980 enthält keine Anhaltspunkte dafür, daß die A GmbH von der bisherigen Versorgungsordnung losgelöste, weitergehende Versorgungsansprüche zusagen wollte. Vielmehr knüpft Satz 2 dieses Schreibens an Satz 1 an, hält also die bisherigen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung aufrecht und zieht daraus für den konkreten Fall zahlenmäßige Folgerungen. Der frühere Arbeitgeber gab damit bekannt, wie hoch der monatliche Versorgungsanspruch ab 1. Juli 1980 "gemäß der Versorgungsordnung für die Zusatzversorgung" wäre. Die Ansicht des Klägers, die A

GmbH habe damit auf eine noch nicht existierende, von ihr erst noch zu schaffende Versorgungsordnung Bezug genommen, ist



mit dem Wortlaut des Schreibens vom 19. Dezember 1980 nicht zu vereinbaren. Die gewählte Formulierung geht vielmehr von einer bereits bestehenden Versorgungsordnung aus. Das Schreiben vom 19. Dezember 1980 stimmt im übrigen, abgesehen von Satz 1 (Hinweis auf die Übernahme der Versorgungszusage) und dem fehlenden Wortbestandteil "R", wörtlich mit den bisherigen Schreiben der Deutschen R AG überein. Der Kläger mußte nach dem Inhalt des Schreibens vom 19. Dezember 1980 und den Begleitumständen von unveränderten Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen der betrieblichen Altersversorgung ausgehen.

c) Nr. 4 des Schreibens vom 19. Dezember 1980 ändert daran nichts. Der Satz "frühere Versorgungszusagen bzw. Vereinbarungen treten gegen dieses Dokument außer Kraft", war auch in den jährlichen Schreiben der Deutschen R AG enthalten. Ebenso wie in den vorausgegangenen Schreiben ist aber gleichzeitig hervorgehoben worden, daß die Leistungen "gemäß der Versorgungsordnung", nicht aber losgelöst von ihr gewährt werden.

4. Das von der Beklagten zugrunde gelegte Zahlenwerk ist unstrittig. Die Berechnung als solche ist weder in den Vorinstanzen noch im Revisionsverfahren angegriffen worden. Sie enthält auch keinen Rechtsfehler.

Dr. Heither Dr. Wittek Kremhelmer
Dr. Krems Oberhofer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)